

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0009/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	07.02.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	28.03.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(Aus der Praxis heraus wurde die Anpassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung hinsichtlich der Problematik mit Hundekot, des Verwendens von Lautsprechern bei Straßenmusik sowie der Regelung zur Anbringung von Hausnummern erforderlich)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(ggf. Mehreinnahmen durch Verwarnungsgelder bei Verstoß gegen die Mitführpflicht von Hundekotbeuteln)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Die Verunreinigung des Stadtgebietes durch Hundekot ist leider ein immer wiederkehrendes Thema und ein bestehendes Ärgernis, besonders auf Spielplätzen und in Grünanlagen. Denn längst nicht alle Hundehalterinnen und Hundehalter entfernen die Hinterlassenschaften ihres Vierbeiners. Mit einer Plakataktion im Rahmen der Sauberheitskampagne wurde zuletzt auf diese Problematik aufmerksam gemacht.

Mit der bisher geltenden Vorschrift in der Ordnungsbehördlichen Verordnung ist es nur möglich, das Vergehen zu ahnden, wenn die Hundehalterin bzw. der Hundehalter mit dem Hund auf „frischer Tat“ angetroffen wird. Dies gestaltet sich in der Praxis als schwierig und kaum umsetzbar.

Daher soll unter § 5 die Verpflichtung zum Mitführen von Hundekotbeuteln oder einem anderen geeigneten Behältnis zur Aufnahme von Hundekot in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen werden. Dies birgt zwar nicht die Garantie dafür, dass diese Behältnisse für die ordnungsgemäße Entsorgung des Hundekots auch immer genutzt werden und kein Hundekot mehr liegen bleibt, doch ist die Mitführipflicht einfacher zu kontrollieren und ggf. zu ahnden und eine Besserung der Situation ganz sicher zu erzielen.

In letzter Zeit hat sich herausgestellt, dass die in § 11 gefasste Vorschrift für Straßenmusikanten zu unbestimmt ist. Insbesondere zeigt sich dies bei der Benutzung von Lautsprechern und Verstärkern. Hierbei ist zwar regelmäßig davon auszugehen, dass unbeteiligte Personen durch deren Einsatz erheblich belästigt werden und diese dementsprechend schon gem. den Vorschriften des Landesimmissionsgesetzes in diesen Fällen nicht benutzt werden dürfen. Doch muss dies im Einzelfall vor Ort entschieden werden und das ist für die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes schwierig bzw. nicht leistbar. Um hier Klarheit zu schaffen, soll das Verbot der Benutzung von Lautsprechern und Verstärkern explizit aufgenommen werden. Zudem soll der Zeitraum der Zulässigkeit von Straßenmusik konkret benannt werden.

Fachbereich 6-62 bittet darum, eine Regelung zur Nummerierung von Gebäuden in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufzunehmen. Begründet wird dies wie folgt:

Die Stadt Bergisch Gladbach legt z. B. in Baugenehmigungsverfahren Hausnummern fest. Diese Festlegungen dienen vor allem dazu, den Rettungsdiensten und der Polizei bei Notfällen die Arbeit zu erleichtern.

Im Laufe der letzten Jahre mehrten sich die Fälle, bei denen ein gewisses Unverständnis bis hin zur Gegenwehr bei schriftlicher Aufforderung zur Anbringung der Hausnummer aufgetreten ist. Außerdem ist die Anbringung der Hausnummern im Stadtgebiet in vielen Fällen unzureichend.

Gegenwärtig kann sich die Verwaltung zur Durchsetzung der im Notfall äußerst wichtigen Maßnahmen auf keinerlei Vorschrift im Ortsrecht berufen.

Unter § 12 sollen daher Vorgaben zur Anbringung der Hausnummern aufgenommen werden, damit dies zukünftig auch durchgesetzt werden kann.

Rechtliche Grundlage:

Zur ordnungsgemäßen Erschließung gehört nicht nur die Bezeichnung der Straße, sondern auch die Nummerierung der Grundstücke (nicht nur der Gebäude) in der Straße. Insoweit überträgt § 126 BauGB Abs. 3 S. 1 die Kennzeichnungspflicht dem Eigentümer. Damit der

Eigentümer dieser Verpflichtung nachkommen kann, ist die Nummer ihm gegenüber durch Verwaltungsakt festzusetzen und mitzuteilen. Die Nummerierung im Einzelnen richtet sich gemäß S. 2 nach landesrechtlichen Vorschriften. Zu diesen zählen auch Ortssatzungen, die auf der Grundlage entsprechender Ermächtigungen in Landesgesetzen erlassen wurden (Ernst/Grziwotz in EZBK § 126 Rn. 20 f.). Zum Teil sind in den Ländern entsprechende Gesetze über die Grundstücksnummerierung erlassen worden; in Nordrhein-Westfalen erfolgt die Nummerierung auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes (OVG Münster Urt. v. 21. 5. 1968 – IV A 750/67, DVBl. 1968, 758; dass Urt. v. 22. 3. 1972 – IV A 196/71, DÖV 1972, 867). Das Landesrecht enthält noch weitere Leistungspflichten des Grundstückseigentümers im Hinblick auf Erschließungsanlagen, so etwa die Straßenreinigungspflicht (vgl. z.B. § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW) oder die Pflicht zur Beleuchtung von Hausnummern (vgl. OVG Berlin Beschl. v. 26. 6. 1989 – 2 B 47/87, NJW 1990, 1747 f.; ausführlich zu diesem Fragenkreis Schürmann/Schwind DVBl. 2001, 1479 ff.

2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), und der §§ 7 Abs. 1; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird von der Stadt Bergisch Gladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach folgende Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 15.02.2012, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 20.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. Es wird neu eingefügt:

§ 5 Tiere

Abs. 2a: Wer einen oder mehrere Hunde ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen und die mitgeführten Hundekotbeutel oder das entsprechende Behältnis gegenüber Ordnungskräften der Stadt Bergisch Gladbach auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

2. § 11 Straßenmusikanten
wird wie folgt neu gefasst:

Straßenmusik darf nur in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen oder Gewerbetreibende nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 10.00 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Straßenmusikanten müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, der neue Standort muss hierbei mindestens 200 m entfernt sein.

3. Es wird neu eingefügt:
§ 12 Nummerierung von Gebäuden

(1) Die Eigentümer sowie die diesen gleichgestellten dinglich Berechtigten von bebauten Grundstücken und deren baulichen Anlagen sind verpflichtet, auf eigene Kosten die von der Stadt Bergisch Gladbach festgesetzten Hausnummern so am Hauptgebäude anzubringen und zu erhalten, dass sie von der Straße aus lesbar sind. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen).

- (2) Für die Hausnummern werden ausschließlich arabische Ziffern mit einer Mindestgröße von 12 cm und für die ggf. alphanumerischen Zusätze Buchstaben eine Mindestgröße von 7 cm vorgeschrieben.
 - (3) Die Hausnummern müssen sich farblich deutlich vom Untergrund abheben und aus wetterfesten Materialien bestehen.
 - (4) Grundsätzlich müssen die Hausnummern von der Straße aus deutlich sichtbar und als solche erkennbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer o.ä. behindert werden.
 - (5) Die Hausnummer ist am Hauptgebäude zur Straßenseite hin über oder unmittelbar neben der Eingangstür in einer Höhe von 2,00 Meter bis 2,50 Meter anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks zu befestigen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist eine weitere Hausnummer an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zur Straße hin anzubringen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so sind die Hausnummern neben den einzelnen Gebäudeeingängen und außerdem an dem Zugang von der Straße zu befestigen.
 - (6) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen oder zu überkleben, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
4. Der bisherige § 12 wird § 13, der bisherige § 13 wird § 14, der bisherige § 14 wird § 15
 5. Unter § 14 Abs. 1 wird Ziffer 12 wie folgt geändert.
 - 12a. entgegen § 11 S.1 Straßenmusik derart darbietet, dass unbeteiligte Personen oder Gewerbetreibende nicht unerheblich belästigt werden,
 - 12b. entgegen § 11 S. 2 durch Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern Musik darbietet,
 - 12c. entgegen § 11 S. 3 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 10.00 Uhr Straßenmusik darbietet,
 - 12d. entgegen § 11 S. 4 als Straßenmusikant den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig und ausreichend verändert.
 6. Unter § 14 Abs. 1 wird neu eingefügt:
 15. entgegen § 5 Abs. 2a keine Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitführt,
 16. entgegen § 12 Abs. 1 die von der Stadt Bergisch Gladbach festgesetzten Hausnummern nicht so am Hauptgebäude anbringt und erhält, dass sie von der Straße aus lesbar sind,
 17. entgegen § 12 Abs. 2 für die Hausnummern keine arabischen Ziffern mit einer

Mindestgröße von 12 cm und für die ggf. alphabethischen Zusätze keine Buchstaben mit einer Mindestgröße von 7 cm verwendet,

18. entgegen § 12 Abs. 3 sich die Hausnummer nicht farblich deutlich vom Untergrund abhebt und aus wetterfesten Materialien besteht,

19. entgegen § 12 Abs. 4 die Hausnummer von der Straße aus nicht deutlich sichtbar und als solche erkennbar anbringt oder die Sichtbarkeit durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer o.ä. behindert wird,

20. entgegen § 12 Abs. 5, S. 1 und 2 die Hausnummer nicht am Hauptgebäude zur Straßenseite hin über oder unmittelbar neben der Eingangstür in einer Höhe von 2,00 Meter bis 2,50 Meter anbringt oder wenn der Haupteingang nicht an der Straßenseite liegt, an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks befestigt,

21. entgegen § 12 Abs. 5, S. 3 sofern ein Vorgarten vorhanden ist, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, keine weitere Hausnummer an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zur Straße hin anbringt,

22. entgegen § 12 Abs. 5, S. 4 bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück nicht neben den einzelnen Gebäudeeingängen und außerdem an dem Zugang von der Straße Hausnummern befestigt,

23. entgegen § 12 Abs. 6 bei einer Umnummerierung das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr entfernt und nicht so durchstreicht oder überklebt, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

Artikel 2

Diese 2. Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.